

Peter Klammer, **In Unehren beschlaffen. Unzucht vor kirchlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Salzburger Lungau** (Wissenschaft und Religion; 7). Frankfurt a. M. u. a.: Peter Lang-Verlag 2004, 359 S., EUR 56,50, ISBN 3-631-52228-2.

Um vor- und außereheliche Beziehungen zwischen den Geschlechtern, die in der Frühen Neuzeit von geistlichen und weltlichen Gerichten geahndet wurden, geht es in dem Buch von Peter Klammer. Die als Dissertation an der Universität Salzburg angenommene Studie folgt Ansätzen der historischen Kriminalitätsforschung und verortet sich in einem Analyse-rahmen von Normen, sozialer Kontrolle und Sanktionen. Räumlich liegt der Fokus auf dem Großgericht Moosham im Lungau; zeitlich erstreckt sich die Untersuchung vom 16. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert und nimmt damit jene Zeitspanne in den Blick, in der „Unzucht“ kriminalisiert und strafrechtlich verfolgt wurde. Den Beginn markieren Veränderungen in Hinblick auf die Sexualmoral, für die im Gefolge des Konzils von Trient (1545–1563) sukzessive strengere Maßstäbe galten. Die Entkriminalisierung steht hier in Zusammenhang mit dem Ende der Eigenstaatlichkeit des Erzstifts Salzburg im Jahr 1803 beziehungsweise 1805.

Der Autor fragt vor allem nach dem Wirkungsgrad obrigkeitlicher Normen, nach der Art der Interaktion von Kirche und Staat – inwieweit deren Institutionen kooperiert haben oder in Konkurrenz zueinander gestanden sind – und nicht zuletzt nach Formen der Widerständigkeit auf lokaler Ebene. Justiz wird dabei nicht nur repressiver Charakter zugeschrieben, sondern sie wird auch als Instrument gesehen, das von Männern und mehr noch von Frauen genutzt wurde, um zu ihrem Recht zu kommen.

Quellengrundlage sind zum einen Protokollbücher der Archidiakonalkommissare, den Vorsitzenden des geistlichen Gerichts, die zwischen 1628 und 1788 geführt wurden und zunächst hauptsächlich Klagen in Verbindung mit Eheversprechen sowie Vaterschafts- und Eheklagen enthalten, im 18. Jahrhundert dann auch umfangreiche *examina informativa*, in denen eventuell vorliegende Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Brautpaaren geprüft wurden. Zum anderen – und für die weltliche Seite – bezieht Peter Klammer Prozessakten des Pfliegerichts Moosham und des Hofgerichts in Salzburg ein, die Fälle von Ehebruch und mehrfacher Fornikation – damit sind voreheliche sexuelle Kontakte gemeint – arbeitsteilig abwickelten, sowie schließlich Protokolle der Marktrichter von Tamsweg für das 17. Jahrhundert. Hier waren primär Ehrverletzungsklagen von Interesse, die Aufschluss über zeitspezifische Werteordnungen geben. Die genannten Klagegründe liefern auch den Raster an Themen, die im Hauptteil des Buches ausführlich behandelt werden.

Bereits die Streuung des Quellenmaterials lässt die Komplexität frühneuzeitlicher Rechts- und Gerichtspraxis, auf die der Autor in den ersten beiden Kapiteln im Detail eingeht, offensichtlich werden: Aufgrund der teils dem geistlichen, teils dem weltlichen Gericht zugeordneten Jurisdiktionsbereiche kam es immer wieder zu Spannungen und Konflikten, zu Kompetenzüberschreitungen und gegenseitigen Behinderungen. Die oft kleinräumigen und im Laufe der Zeit auch wechselnden territorialen Zuständigkeiten taten das ihre. Der Autor bietet einen guten Einblick in die Gerichtsorganisation und die

konkreten Abläufe von Amtshandlungen, wobei insbesondere die Gerichtsdienere als zwielichtige Personen am Rande der Korruptierbarkeit und die finanziellen Eigeninteressen der Gerichte an der Einhebung von Strafgehdern herausgearbeitet werden.

In den Kapiteln fünf und sechs greift der Autor noch einmal Themen aus diesem Bereich auf: Wenn es darum geht, welchen Prinzipien die Einhebung von Geldstrafen gefolgt ist. Er zeigt auch Beispiele selektiver Normanwendung und die Macht der Pfleger, wenn bei einem Ehebruchsfall in adeligen Kreisen eine Vorwarnung ergangen ist oder wenn – ebenfalls aus Rücksicht von Standes wegen – bei angesehenen Marktbürgern von einer Schandstrafe abgesehen wurde. Horizontale Kontrollinstanzen – die gegenseitige Überwachung von Marktbürgern, Netze von Informanten oder einfach Gerede, Gerüchte und „geschrey“ – stützten den Moralisierungprozess ‚von unten‘. Das Funktionieren dieser Kontrollinstanzen – und das ist ein wichtiger Punkt – dokumentiert Konvergenzen von obrigkeitlichen und Untertanen-Interessen.

Deutlich wird auch das Gewicht, das der ökonomischen Situation von Angeklagten beizumessen ist – etwa in Zusammenhang mit Klagen wegen nicht gehaltener Eheversprechen, die in der Zeit zwischen 1628 und 1684 zu knapp 92 Prozent von Frauen eingebracht worden waren (117). Eine Ehekonsensregelung des Jahres 1667 verlangte die Offenlegung der Besitzverhältnisse, bevor eine Heiratserteilung erteilt wurde, und vereitelte wohl so manche Heiratspläne. Nicht ganz klar geht aus der Studie hervor, ob die Bindekraft eines Eheversprechens stärker sein konnte als ökonomisch begründete Vorbehalte der Obrigkeit gegenüber einer Eheschließung. Umgekehrt zeigt sich, dass Geldstrafen für Frauen schwieriger zu bestreiten waren als für Männer und sie deshalb öfter in die Lage gerieten, Ersatzstrafen – Gefängnis etwa – auf sich nehmen zu müssen.

Der Autor konzentriert sich in seinen Auswertungen primär auf die manifeste Ebene des Faktischen. Vor allem dort, wo geschlechtsspezifische Aspekte verhandelt werden – bei Ehebruchsfällen beispielsweise –, kommt Neugier auf, was auf tieferen Textebenen in diesen Prozessakten noch stecken könnte, etwa in Hinblick auf Stereotype und Argumentationsmuster oder Diskursstrategien.

Die Fülle an Aktenmaterial und an interessanten Fällen stellt eine Voraussetzung für eine dichte Beschreibung dar. Sie kommt zum Tragen, wenn sich – in Ausschnitten – Biographien einzelner Personen, die im Abstand von mehreren Jahren öfter vor Gericht gestanden sind, rekonstruieren lassen. Jedoch birgt diese Fülle auch ein gewisses Verführungspotenzial. So reißen Fallgeschichten zwischendurch und mitunter unvermittelt Aspekte an, die nicht so ganz in den thematischen Rahmen passen und schieben sich gegenüber Kommentaren und Analysen oft zu sehr in den Vordergrund. Erklärungsangebote oder Hypothesen gehen hingegen an manchen Stellen ab: beispielsweise zu ‚Konjunkturen‘ von Vaterschaftsklagen (124) und noch auffälliger von Eheklagen (132).

Einigen Annahmen ist etwas schwierig zu folgen. Eine stärkere theoretische Fundierung der Konzeption von frühneuzeitlichen Geschlechterverhältnissen, Frauenbildern und Männerbildern sowie von Rollenzuschreibungen, auch eine breitere Kontextualisierung über das Gerichtsfeld hinaus hätten helfen können, solche punktuellen Schiefagen zu ver-

meiden. Für etliche Fragestellungen und Aspekte hätte sich die Arbeit von Maria Heidegger als Vergleichsstudie angeboten.¹

Trotz dieser Desiderate ist die Lektüre von Peter Klammers Buch gewinnbringend, das gilt insbesondere für die Einblicke in das frühneuzeitliche Rechtsverständnis in Hinblick auf sexuelle „Delikte“, in gerichtsorganisatorische Abläufe und Verwicklungen sowie in das Zusammenspiel beziehungsweise die Konkurrenz zwischen verschiedenen Gerichten.

Margareth Lanzinger, Wien

Daniela Hacke Hg., **Frauen in der Stadt. Selbstzeugnisse des 16.–18. Jahrhunderts. 39. Arbeitstagung in Heidelberg, 17.–19. November 2000** (Stadt in der Geschichte; 29). Ostfildern: Jan Thorbecke Verlag 2004, 246 S., 24 Abb., EUR 29,00, ISBN 3-7995-6429-2.

Gender als eine selbstverständliche Basiskategorie in den mit historischem Forschen befassten Disziplinen angewendet zu finden, ist ein wissenschaftliches Desiderat, dessen Bearbeitung zunächst und immer noch den Weg über die Aufdeckung der Exklusion der weiblichen Stimme nehmen muss. Dies gilt trotz reger, internationaler Forschungstätigkeiten auch in der Selbstzeugnisforschung und namentlich der sich älteren Quellen widmenden. So bewegt sich der hier anzuzeigende Sammelband in konzeptionellen Rahmen, die nicht unvertraut sind, die es aber für die Erforschung frühneuzeitlicher Selbstzeugnisse allererst zu füllen gilt, und dies leisten die in ihm vereinten Beiträge der sechs Historikerinnen, einer Germanistin und zweier Kunsthistorikerinnen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz in weitaus höherem Maß, als es der Buchtitel – im Rekurs auf eine interdisziplinäre Tagung des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung – anzeigt.

Die Begriffsdebatte um ‚Selbstzeugnis‘, ‚Ego-Dokument‘, ‚autobiographisches Schreiben‘, deren Stand Daniela Hacke einleitend umreißt, verschiebt sich in der Zusammenschau der Untersuchungen zu einer solchen um die Möglichkeit von (weiblicher) Selbstbezeugung in unterschiedlichen Texttypen und bildlichen Darstellungen. Zunächst diskutiert Benigna von Krusenstjern (Schreibende Frauen in der Stadt der Frühen Neuzeit, 41–58) das Feld auch von Frauen genutzter Textsorten wie Hausbücher, Familienchroniken, Kinderverzeichnisse oder aber Zeitchronistik, die – als „Statuszeugnisse“ oder in Klöstern – bessere Überlieferungschancen als andere wie etwa Briefe hatten; für Schreibkalender oder Lebensläufe ist eine Quellenbasis erst noch zu erforschen. Susanne Claudine Pils (Schreiben aus der Stadt. Die Tagzetteln der Johanna Theresia Gräfin Harrach an ihren Mann Ferdinand Bonaventura Graf Harrach 1665 und 1676/77, 85–101) stellt Tagzetteln als eine in Adelskreisen von beiden Geschlechtern zeitgleich neben Briefen zur Alltagskom-

¹ Maria Heidegger, *Soziale Dramen und Beziehungen im Dorf. Das Gericht Laudegg in der frühen Neuzeit – eine historische Ethnographie*, Innsbruck/Wien 1999.